

Satzung der "Narrenzunft Gomaringer Käasperle"

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung "Narrenzunft Gomaringer Käasperle".
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen einzutragen.
Die Narrenzunft hat ihren Sitz in Gomaringen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des heimatlichen und fastnachtlichen Brauchtums in- und außerhalb von Gomaringen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Zunft wird unter Wahrung der politischen, rassischen und konfessionellen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Gründen geführt.

Die Zunft ist berechtigt, Dachorganisationen beizutreten, soweit die Selbständigkeit der Zunft gewahrt bleibt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a: Teilnahme an Narrentreffen
- b: Veranstaltung von Fasnetsumzügen
- c: Abhaltung von Brauchtumsveranstaltungen
- d: Heranführung der Jugend an das Brauchtum Fasnet durch
Abhaltung spezieller Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven (Hästrägern) und fördernden Mitgliedern.
Alle natürlichen und juristischen Personen, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern, können Mitglied des Vereins werden; juristische Personen jedoch nur als fördernde Mitglieder.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist zum Eintritt in die Zunft die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Jugendliche im Alter von 14 - 18 Jahren werden als Jungnarren in die Zunft aufgenommen.

Kinder unter 14 Jahren werden als Narrensamen in die Zunft aufgenommen.

Der Erziehungsberechtigte muß Mitglied in der Zunft sein.

Der Erwerb der Mitgliedschaft kann schriftlich oder mündlich bei einem Organ der Narrenzunft beantragt werden.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Zunfttrat.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösen der Zunft.

Der Austritt aus der Zunft ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich. Er muß gegenüber dem Zunfttrat mindestens einen Monat vorher schriftlich angezeigt werden.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch Vorstandsbeschluß mit Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten, anwesenden Zunftsratsmitgliedern ausgesprochen werden.

Dies ist der Fall, wenn

a: das Mitglied Ansehen und Interesse der Zunft oder des heimatlichen Brauchtums schädigt,

b: der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre -trotz Aufforderung- nicht bezahlt wird.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind angehalten, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind befugt, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen der Zunft zu den vom Zunfttrat beschlossenen Bedingungen zu besuchen.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten

Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

3. Der erste Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn der Mitgliedschaft, die Folgebeiträge jeweils jährlich, zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

4. Die aktiven Mitglieder, Träger von Narrenkleidern (Häs) und Masken, verpflichten sich, an allen Narrentreffen und Veranstaltungen der Zunft, die vom Zunfttrat beschlossen und befürwortet werden, sich aktiv zu beteiligen.

5. Sofern es einem aktiven Mitglied nicht möglich ist, sich an einer Veranstaltung aktiv zu beteiligen, so ist es verpflichtet, dies dem Zunfttrat rechtzeitig mitzuteilen.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

a: die Mitgliederversammlung

b: der Zunfttrat (Vorstand und erweiterter Vorstand)

c: die Kassenprüfer/innen

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt.

Den Zeitpunkt legt der Zunftrat fest. Er wird vom Zunftrat mindestens 4 Wochen vorher veröffentlicht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Annonce im Gemeindeboten der Gemeinde Gomaringen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Zunftmeister zu richten.

2. Der Zunftmeister kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muß dies tun, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.

3. Die Mitgliederversammlung leitet der Zunftmeister - wenn er verhindert ist, der Stellvertreter.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

a: die Wahl des Vorstands (Zunftrat) und der Kassenprüfer/innen

b: die Entgegennahme des Geschäfts-, Schriftführer- und Kassenberichts.

c: die Entlastung des Vorstands (Zunftrat)

d: die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

e: die Beschlußfassung über Satzungsänderungen

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist; bei Verhinderung vom 1. Vorsitzenden.

§ 8

Der Vorstand (Zunftrat)

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a: 1. Vorsitzende/r (Zunftmeister/in)
- b: 2. Vorsitzende/r (stv.Zunftmeister/in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n und die/den 2. Vorsitzende/n vertreten, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- c: Brauchtumsmeister/in
- d: Schriftführer/in
- e: Kassierer/in
- f: Jungnarrenbetreuer/in
- g: Narrenbetreuer/in für Tanzvorführungen
- h: Vertreter/in der Gruppen (jede Gruppe stellt einen Vertreter/in im Vorstand)
- i: Beisitzer/in

Die Vertreter der Gruppen werden von den einzelnen Gruppen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Alle anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wahl der/des

- 1. Vorsitzende/n
- Brauchtumsmeister/in
- Kassierer/in
- Narrenbetreuer/in für Tänze (Choreograph/in)
- Gruppensprecher/in KÄLOKA

erfolgt jeweils in ungeraden Kalenderjahren.

Die Wahl der/des

- 2. Vorsitzende/n
- Schriftführer/in
- Jungnarrenbetreuer/in
- Gruppensprecher/in Käsperle
- Beisitzer/in

wird in geraden Kalenderjahren durchgeführt.

Wenn kein Mitglied widerspricht, kann auf Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Zunftrat wird vom Zunftmeister/in (1.Vorsitzende/r) nach Bedarf einberufen.

Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens drei Zunfträte beantragen.

Der Zunftrat ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

4. Der Zunftrat beschließt über Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die

Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 9

Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der/die Kassierer/in.

Er/ sie ist berechtigt

a: Zahlungen für die Zunft anzunehmen und dafür zu bescheinigen.

b: Zahlungen bis zum Betrag von DM 1000 im Einzelfall für die Zunft zu leisten.

Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Zunftrates ausbezahlt werden.

c: alle, das Kassengeschäft betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen
Der/die Kassierer/in fertigt am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluß, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben.

Die Kassenprüfer/innen haben darüber hinaus das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen

d: die Kassenprüfer/innen werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Kassenprüfer/in 1 wird im geraden Jahr, Kassenprüfer/in 2 im ungeraden Jahr gewählt.

§ 10

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied - spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung, gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften nach § 33 BGB.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeindeverwaltung Gomaringen, die das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 12

Schlußbestimmungen

Für die in dieser Satzung nicht festgelegten Grundsätze gelten die Bestimmungen des BGB.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.03.2000 beschlossen und angenommen und wird nach Genehmigung durch das Amtsgericht Tübingen, Registergericht, wirksam.

Zur Beurkundung

Zunftmeister

stellvertretender
Zunftmeister

Dietmar Rau

Thomas Kurz